

Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau: Solarpark auf vier Planflächen, 2023

Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 29.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterlagen wurden für die Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023 im Rathaus zu jedermanns Einsicht während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Weiterhin waren die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Wiesau abrufbar.

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 29.06.2023 und Frist bis zum 07.08.2023.

Die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind vollumfänglich und in ihrem genauen Wortlaut enthalten.

Verzeichnis der Stellungnahmen	Seite
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. (Schreiben vom 31.07.2023).....	1
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Opf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 14.08.2023).....	3
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 11.07.2023)	5
Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 14.07.2023)	5
Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.06.2023)	6
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Schreiben vom 09.08.2023)	6
Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 26.07.2023)	8
Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 25.08.2023)	8
PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.06.2023)	8
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 28.07.2023)	9
Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 27.07.2023)	11
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 28.07.2023).....	12
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 04.07.2023)	12
TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 10.07.2023)	12
Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 27.07.2023)	15
Bürger 1 (Schreiben vom 14.08.2023).....	15

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. OPf. (Schreiben vom 31.07.2023)		
B1.1.	<p>Siehe unsere Stellungnahme vom: 06.03.2023 (Az: AELF-TW-L2.2-4611-26-3):</p> <p><i>Landesentwicklungsprogramm Kapitel § 1 LEP Anlage 1 Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurde nicht entsprechend berücksichtigt.</i></p> <p><i>Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung).</i></p> <p><i>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt</i></p>	<p><i>Im vorliegenden Fall ergibt sich das Planungserfordernis aus Gründen des Klimaschutzes, da durch die Errichtung eines Solarparks die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energien gefördert wird.</i></p> <p><i>Der geplante Solarpark befindet sich in einem sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Damit besteht gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ein garantierter Vergütungsanspruch. Der Jahresmittelwert der Globalstrahlung beträgt 1045 - 1059 kWh/m² (Energie-Atlas Bayern Datenabruf 17.06.2022).</i></p> <p><i>Die vorliegende Planung berücksichtigt neben diesen betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch die Lage außerhalb von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, den Anschluss an bereits vorhandenen PV-Anlagen in den Flächen TF 3 und TF 4 und die gesicherte Flächenverfügbarkeit für den Vorhabenträger.</i></p> <p><i>Weitere realisierbare Planungsalternativen bestehen im Markt Wiesau für den Vorhabenträger derzeit nicht.</i></p>	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i>
B1.2.	<p>Agrarstrukturelle Belange:</p> <p><i>Die Planung betrifft 14,75 ha landw. genutzte Fläche. Die Flurstücksnummer 850 hat gemäß unserer Auffassung nur 0,073 ha, wodurch 5,16 ha weniger Verlust an landwirtschaftlicher Fläche resultieren als im Bebauungsplan dargelegt.</i></p>	<p><i>Der Geltungsbereich umfasst u. a. das Flurstück 860, nicht aber Flurstück 850. In den Unterlagen ist kein Hinweis auf Flurstück 850 enthalten.</i></p>	<i>Der Anregung wird nicht gefolgt.</i>
B1.3.	<p><i>Weiterhin besteht Unklarheit bezüglich der Flächenzuordnung der Flächen C und D.</i></p>	<p><i>Die Zuordnung wird redaktionell korrigiert und an die Darstellung im zeichnerischen Teil angepasst.</i></p>	<i>Der Anregung wird wie <u>nebenstehend gefolgt.</u></i>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B1.4.	<p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von durchschnittlicher bis guter Bonität im Dienstgebiet des AELF Tirschenreuth-Weiden und ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeignet.</p> <p>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Dies sollte auch als Auflage in den Bebauungsplan.</p>	<p>Die Dächer von Gewerbe und Privathaushalten stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p>
B1.5.	<p>Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet.</p> <p>Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.</p>	<p>Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage wäre derzeit, wenn überhaupt, finanziell nur bei Einbindung in ein Gesamtkonzept eines landwirtschaftlichen Betriebes umsetzbar. Dies ist bei den vorliegenden Flächen leider nicht gegeben.</p>	<p><u>Der Anregung wird nicht gefolgt.</u></p>
B1.6.	<p>Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird.</p> <p>Die Freiflächen-PV ist nach der energetischen Nutzungsdauer zurückzubauen und die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landbewirtschaftung wieder zurückzuführen.</p>	<p>Der verpflichtende Rückbau der PV-Freiflächenanlage nach Betriebsende und die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sind im städtebaulichen Durchführungsvertrag geregelt.</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>
B1.7.	<p>Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. - Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen - Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung - Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke: <ul style="list-style-type: none"> - Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche - Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität - Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Düng-VO - Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern 	<p>Die Eingriffsbeurteilung und Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Ausgleichskonzepts werden im weiteren Verfahren ergänzt. Das in den PV-Flächen entstehende Grünland wird ökologisch hochwertig als Extensivgrünland angelegt und gepflegt, um Ausgleichsbedarf außerhalb des Solarparks zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Sofern externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, werden produktionsintegrierte Maßnahmen innerhalb der</p>	<p><u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u></p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten. - Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen - Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit - Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen. - PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...) <p>Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.</p> <p>Drainagen und sonst. Entwässerungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.</p> <p>Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Soweit unter den Modulen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sollte durch diesen Extensivierungsstatus keine Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen.</p> <p>Ein ökologisch, agrarstrukturell und forstlich abgestimmtes Kompensationskonzept oder Flächenmanagement fehlen.</p> <p>Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.</p>	<p>landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung (sogenannte PIK-Maßnahmen) bevorzugt geprüft.</p>	
B2.	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Opf. – Bereich Forsten (Schreiben vom 14.08.2023)</p>		
B2.1.	<p>Leider hat der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Opf. erst am vergangenen Donnerstag Kenntnis vom gesamten Vorhaben erhalten, so das sich erst jetzt die Möglichkeit bietet hierzu Stellung zu nehmen.</p>	<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i. d. Opf wurde sowohl bei der frühzeitigen Beteiligung als auch bei der Offenlage beteiligt.</p> <p>Bereits zur frühzeitigen Beteiligung gingen Stellungnahmen zum B-Plan wie auch zum FNP ein.</p> <p>Es scheint, dass der Bereich Forsten bei der internen Verteilung nicht berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B2.2.	<p>Als Untere Forstbehörde nehmen wir wie folgt zum Vorhaben Stellung: An den Teilflächen A, C und D grenzen Baumbestände an die Planungsflächen an, welche Wald i. S. d. Art. 2 BayWaldG (Bayerisches Waldgesetz) darstellen. Somit sind waldrechtliche Belange tangiert. Vom Vorhaben wird aber Wald selbst nicht in Anspruch genommen. Eine Rodung liegt somit nicht vor.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.3.	<p>Vor Ort stellt sich die Situation wie folgt dar:</p> <p>Teilfläche A) Südlich angrenzend ca. 60-80jähriger Fichtenbestand, zeigt Instabilitätszeichen durch Käferbefall; Westlich angrenzend Pappelsaum, Forststraße, dann ca 100-120jähriger-Nadel-Mischwald, gut vorausverjüngt. Nördlich von der Vorhabensfläche sich vom Vorhaben entfernender Waldrand des auch Westlich angrenzenden Nadelmischwaldes. Östlich Sukzessionsfläche mit Extensiv-Flächen und einzelnen Bäumen, Waldcharakter Richtung Vorhabensfläche (noch) fehlend; Wuchsleistung vorhandener Bäume bis ca 40m</p> <p>Teilfläche B) <i>Wald nicht betroffen</i></p> <p>Teilfläche C) <i>Westlich</i> angrenzend kleines Wäldchen überwiegend aus Pionieren wie Kiefer, Birke Aspe, bis ca 25-30m hoch</p> <p>Teilfläche D) Östlich und teilw. Südlich angrenzend etwa 100-130jähriger Kiefernbestand mit Vorausverjüngung aus Eiche und Fichte, bis ca 35m hoch, überwiegend stabil.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B2.4.	<p>Der Abstand des Zaunes und der Anlagen zum Waldrand beträgt rund 10m-25m. Damit liegen weite Bereiche innerhalb der Fallweite der Bäume. Hierdurch erwachsen den Waldbesitzern durch das Planungsvorhaben Beeinträchtigungen, zum einen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Haftung, zum anderen erfährt er Bewirtschaftungsergebnisse durch den eingeschränkten Fällbereich.</p> <p>Es besteht gemäß Art. 14 BayWaldG eine Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung. Diese darf durch das Vorhaben nicht verunmöglicht bzw. unverhältnismäßig erschwert werden. Dazu gehört der Erhalt der Infrastruktur zur Walderschließung. Abstandsflächen zum Wald müssen eine Fahrgasse beinhalten. Da insbesondere Randbäume stark in Ihrer Fällrichtung eingeschränkt sind, wird die Bewirtschaftung deutlich erschwert.</p> <p>Gem. Art. 3 BayBO (Bayerische Bauordnung) sind Bauwerke so zu errichten, dass insbesondere Leib und Leben nicht gefährdet sind. Da hier das Bruch und Wurfisiko nur leicht erhöht</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ist und die Anlage nicht dem konzentrierten und langfristigem Aufenthalt von Menschen dient, sehen wir das Vorhaben mit Art. 3 BayBO vereinbar.</p> <p>Eine feste Definition des Gefahrenbereiches ist anders als im Textteil angegeben nicht zielführend, da zum einen die Bäume deutlich größere Höhen als 30m erreichen, zum anderen insbesondere bei Sturmlagen Gefährdungen durch herumfliegende Äste, Astteile, Zapfen etc deutlich weiter als 30m erfolgen kann.</p> <p>Anzumerken ist – insbesondere bei Teilfläche A) – die besondere Gefährdung der Beeinträchtigung durch Pollenflug.</p>		
B2.5.	<p>Um diese Beeinträchtigungen abzumildern, müssen folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inkenntnissetzung der angrenzenden Waldbesitzer über die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Erhöhung Verkehrssicherung, Bewirtschaftungsschwernis) • Erhalt der Erschließung, Sicherstellung von Erschließungslinien zwischen Wald und Vorhabensfläche • Abstand zwischen Grenze der Vorhabensfläche und Wald bestenfalls >35m, mindestens jedoch 10m • Haftungsversichtserklärung zu Gunsten der angrenzenden Waldbesitzer und deren Rechtsnachfolgern für Schäden an der Anlage durch umstürzende Bäume und Baumteile, herumfliegende Äste, Zweige, Baumteile, Zapfen und Pollen ohne Entfernungsgrenze; auch in Rahmen von sachgemäßer Baumfällung ohne grob fahrlässige Gefährdung von Anlagen oder Anlagenteile. • Ein Übernahmeangebot der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber ist ratsam. • Erhalt der Zugänglichkeit der Waldflächen auch während der Bauphase, Wiederherstellung von ggf. im Rahmen der Bauphase beschädigten Wegen etc. 	<p>Die nebenstehenden Anregungen wurden bereits berücksichtigt:</p> <p>Der benachbarte Waldeigentümer wurde am 07.08.2023 ausführlich zu den haftungsrechtlichen Fragen informiert (Tel.+email).</p> <p>In den Hinweisen zum B-Plan liegen dem Haftungsausschluss bereits ein 30 m Abstand zum Wald zugrunde.</p> <p>Auf eine grundbuchrechtlich gesicherte Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldeigentümers wird in den Hinweisen bereits hingewiesen.</p> <p>Die Zugänglichkeit zu den Waldflächen wird durch die Planung nicht eingeschränkt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B3.	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz (Schreiben vom 11.07.2023)		
B3.1.	<p>Im betroffenen Bereich ist derzeit weder ein Verfahren der Ländlichen Entwicklung angeordnet noch ist in absehbarer Zeit die Durchführung eines solchen beabsichtigt.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz bestehen keine Bedenken und Einwendungen gegen die Planungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B4.	Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 14.07.2023)		
B4.1.	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.		
B5.	Bayerischer Bauernverband (Schreiben vom 30.06.2023)		
B5.1.	<p>Zur Änderung des Flächennutzungsplans und dem vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiesau nehmen wir von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Tirschenreuth, wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzlich bitten wir um die Beachtung folgender Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zufahrten zum Solarpark soll von den Investoren und Betreibern – wenn notwendig – kostenfrei erstellt werden und die Verkehrssicherungspflicht vertraglich übernommen wird. 2. Vorhandene Drainagesysteme sollen ihre Funktionsfähigkeit beibehalten, damit unterliegende bzw. angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. 3. Oberflächenwasser, welches sich durch evtl. Grundstückänderungen bilden kann soll so abgeleitet werden, dass benachbarte Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. 4. Sollten durch das Betreiben der Photovoltaikanlage Schäden an Dritten entstehen, so empfehlen wir hier, noch vor Baubeginn, entsprechende vertragliche Regelungen zu Haftungsangelegenheiten auszuarbeiten. Ebenso sind vertragliche Regelungen für eine Rückbauabsicherung noch vor Baubeginn vorzulegen. 5. Da durch die geplante Anlage zur Sonnenenergienutzung die Bejagbarkeit dieser Fläche erheblich eingeschränkt wird (Einzäunung und zwingende Beachtung der Schusswinkel) entsteht für die betreffende Jagdgenossenschaft eine Jagdwertminderung. Wir empfehlen eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Anlagenbetreibern und der betroffenen Jagdgenossenschaft. 6. Bezüglich der Grenzabstände bei Bepflanzungen verweisen wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. (bei Gehölzen über 4 m Höhe ist ein Mindestabstand von 4,0 m zur Grenze einzuhalten) <p>Allerdings möchten wir ausdrücklich dazu anregen, die geplante Umzäunung nicht direkt an bzw. auf die Flurstückgrenze zu setzen.</p> <p>Wir empfehlen hier einen freiwilligen Grenzabstand von ca. 0,50 – 1,00 m zur Flurstückgrenze, damit die Bewirtschaftung der benachbarten Grundstücke, nicht zu stark beeinträchtigt wird und Streitigkeiten vermieden werden.</p> <p>Wir weisen noch darauf hin, dass wegen der Bewirtschaftung der benachbarten Felder naturgemäß eine Staubeentwicklung nicht zu verhindern ist. Eine evtl. Beeinträchtigung der Sonnenausnutzung liegt nicht in der Verantwortung des benachbarten Bewirtschafters.</p> <p>Wir bitten unsere Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen überwiegend die Bauausführung und nicht die Bauleitplanung.</p> <p>Grenzabstände: Die Höhe der Hecken ist auf max. 3 m begrenzt. Die Pflanzliste berücksichtigt in der Artenauswahl Gehölze mit einer geringeren Endwuchshöhe bzw. mit Toleranz gegenüber Schnitt bzw. auf den Stock setzen.</p> <p>Einfriedungen haben gemäß der Festsetzungen einen Mindestabstand von 0,5 m zu den Nachbargrundstücken einzuhalten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
B6.	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Schreiben vom 09.08.2023)		
B6.1.	Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor.</p> <p>Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen.</p> <p>Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschrieben ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p>	<p>Die Höhe der Anlagen liegt bei max. 3,5 m.</p>	

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.</p> <p>www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.</p> <p>226.Postfach@BNetzA.de</p>		
B7.	Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 26.07.2023)		
B7.1.	<p>Die Änderungen des Flächennutzungsplanes „Solarpark auf 4 Planflächen“ liegen mindestens 250 m bis 2.900 m westlich von der Trasse der Bundesautobahn A 93 entfernt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 20.03.2023 zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B7.2.	<p>Stellungnahme vom 20.03.2023:</p> <p><i>Die Änderungen des Flächennutzungsplanes „Solarpark auf 4 Planflächen“ liegen mindestens 250 m bis 2.900 m westlich von der Trasse der Bundesautobahn A 93 entfernt. Aufgrund der Entfernung bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes grundsätzlich keine Einwände.</i></p> <p><i>Hinweis: Fälschlicherweise wurde die Planfläche D mit der Flurstücks-Nr. 850 ausgewiesen, anstatt der Flurstücks-Nr. 860.</i></p>	<i>Die Zuordnung wird redaktionell korrigiert.</i>	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B8.	Landratsamt Tirschenreuth – Bauverwaltung (Schreiben vom 25.08.2023)		
B8.1.	<p>Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“ und gegen die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von unserer Seite keine Einwände oder Verbesserungsvorschläge.</p> <p>Ich möchte mich nochmals für die gewährte Fristverlängerung bedanken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B9.	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 29.06.2023)		
B9.1.	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen 	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>TF A: Fl.-Nr. 2750, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,44 ha</i> <i>TF B: Fl.-Nr. 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), jew. Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,03 ha</i> <i>TF C: Fl.-Nr. 874, 875, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 2,04 ha</i> <i>TF D: Fl.-Nr. 860, Gemarkung Wiesau, Umfang rd. 5,23 ha</i></p> <p><i>Zur übermittelten Bauleitplanung nimmt die höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Den Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die nachfolgend genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.3 „Klimawandel“, 5.4 „Land- und Forstwirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ und 7 „Freiraumstruktur“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP, Stand 01.01.2020) dar:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]. (1.3.1 G)</i> - <i>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (5.4.1 G)</i> - <i>Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sicher-gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, [...]. (6.1.1 G)</i> - <i>Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (6.2.1 Z)</i> - <i>Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. (6.2.3 G)</i> - <i>Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und weiterentwickelt werden. (7.1.1 G)</i> - <i>In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. (7.1.3 G)</i> - <i>Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. 7.1.3 G)</i> <p><i>Unter Bezugnahme auf die aufgeführten Belange der Raumordnung und Landesplanung ist festzustellen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zur Verwirklichung der o.g. LEP-Grundsätze 1.3.1 und 6.1.1 sowie des LEP-Ziels 6.2.1 beitragen. Darüber hinaus liegen gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</i></p>		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B10.2.	<p>Während die Planungsgebiete der TF 3 und TF 4 direkt an bestehende bzw. derzeit ebenfalls geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen anschließen, sodass von einer Vorbelastung des Standortes im Sinne des LEP-Grundsatz 6.2.3 ausgegangen werden kann, sind im Umfeld der Planungsgebiete der TF 1 und TF 2 keine Vorbelastungen vorhanden bzw. zu erkennen.</p> <p>Ein Standort ohne Vorbelastung ist mit dem o. g. LEP-Grundsatz 6.2.3 regelmäßig nur dann vereinbar, wenn geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind (und der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt). Aussagen zum Vorhandensein oder zum Fehlen geeigneter vorbelasteter Standorte im Gemeindegebiet sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens bzw. der Begründung hat daher noch eine Auseinandersetzung mit dem LEP-Grundsatz 6.2.3 – idealerweise auf Grundlage einer Standortalternativenprüfung – zu erfolgen.</p>	Die Standortalternativenprüfung wird überarbeitet.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>
B10.3.	<p>Bei der Beurteilung, ob die sonstigen durch die Planung betroffenen o. g. Grundsätze bzw. Belange der Landwirtschaft und von Natur und Landschaft – das Planungsgebiet der TF 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) innerhalb des Naturparks Steinwald – ausreichend berücksichtigt und sachgerecht gewichtet werden, kommt den Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen eine hohe Bedeutung zu. Deren Äußerungen sind daher entsprechend zu würdigen.</p>	Die Untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt aber hat keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
B10.4.	<p>Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebietes der TF 3 und TF 4 zur ca. 300 bzw. 500 m östlich in Bündelung mit der BAB 93 verlaufenden Trasse für den Ersatzneubau des Ostbayernrings, wird eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH, Bayreuth empfohlen (etwa aufgrund eventueller Staubemissionen während der Bauzeit).</p> <p>Für etwaige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	TenneT wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
B11.	Regierung von Oberfranken (Schreiben vom 27.07.2023)		
B11.1.	<p>Die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- verweist auf die hiesige Stellungnahme vom 20.03.2023 Az. ROF-SG26-3851 .1-3-3472-2 bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau". Diese behält auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Wiesau: Solarpark auf vier Planflächen, 2023 Gültigkeit. Wir bitten Sie, diese in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten.</p> <p>Stellungnahme vom 20.03.2023: <i>Bezüglich des o.g. Planvorhaben wird durch die Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- nachstehendes ausgeführt.</i> <i>Innerhalb der Planfläche A befand sich im nordöstlichen Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 2750, Gemarkung Wiesau die Tongrube "Frankengrün" der ehemaligen Tonwarenfabrik Schwandorf - Werk Wiesau-. Nach den dem Bergamt Nordbayern vorliegenden Unterlagen wurde der</i></p>	Ein Hinweis zum Bergbau wird ergänzt.	<u>Der Anregung wird wie nebenstehend gefolgt.</u>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Abbau von Ton bis zu einer Teufe von 10 m durchgeführt und der Bereich anschließend wieder- verfüllt.</i></p> <p><i>Es handelt sich bei dem v.g. Grundstück somit z. T. um ein verkipptes Gelände mit unterschiedli- chen Mächtigkeiten. Nach den aktuellen Luftbildern ist dort eine bewirtschaftete Wiese zu erken- nen.</i></p> <p><i>Die Bergaufsicht für die ehemalige Tongrube "Frankengrün" ist nicht mehr gegeben.</i></p> <p><i>Sofern Baumaßnahmen auf der Planfläche A durchgeführt werden, sollte der Aspekt des Vorhan- denseins der ehemaligen Tongrube "Frankengrün" bautechnisch berücksichtigt werden. Auch das Vorhandensein von bergbaulichen Relikten im Untergrund, wie beispielsweise Grubenholz, alte Explorationsbohrlochreste, Markierungen aus Eisen oder Beton etc. können nicht vollständig ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Dies sollte bei der Bauausführung Berücksichtigung finden.</i></p> <p><i>Auch können bei den Planflächen B, C und D hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausge- schlossen werden. Bei der Bauausführung ist ebenfalls auf Anzeichen alten Bergbaus (s. oben) zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</i></p>		
B12.	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (Schreiben vom 28.07.2023)		
B12.1.	<p>Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und ge- stärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeu- gungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturel- len Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begrün- dung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich der Planflächen B und D überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.</p> <p>Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung bei- zumessen.</p> <p>Die Vorhaben können zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge- nommen.
B13.	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach (Schreiben vom 04.07.2023)		
B13.1.	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Staatlichen Bauam- tes Amberg-Sulzbach keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis ge- nommen.
B14.	TenneT TSO GmbH (Schreiben vom 10.07.2023)		

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
B14.1.	Mit unserem Schreiben oh-18802 vom 21.03.2023 haben wir bereits ausführlich Stellung zu oben genannten Verfahren genommen. Diese Stellungnahme ist nach wie vor gültig und zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
B14.2.	<p><i>Stellungnahme vom 21.03.2023:</i></p> <p><i>Haben Sie vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesau, sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau“, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:</i></p> <p><i>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass durch die uns vorliegende Planung (A: Flur-Nr. 2750; Gemarkung Wiesau; Fläche B: 2132/1 (t), 2133 (t), 2135 (t), 2137 (t), Gemarkung Wiesau) mit dem von uns geplanten Projekt keine gravierenden Änderungen erwartet werden und somit Ihren Planungen nichts entgegensteht.</i></p> <p><i>Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink stellen wir fest, dass das Bauvorhaben (Fläche C: Flur-Nr. 874, 875, Gemarkung Schönhaid; Fläche D: 850, Gemarkung Schönhaid) vollumfänglich innerhalb eines alternativen Trassenkorridors liegt. Dieser alternative Trassenkorridor ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors der Entscheidung nach §12 NABEG zum Abschnitt C des Vorhabens 5 nach BBPlG (SuedOstLink) vom 18.12.2019. Jedoch ist es im Rahmen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach einem Planfeststellungsbeschluss möglich, diese Entscheidung anzufechten und ggfls. zu ändern. Daher betrachten wir die durch die Entscheidung eigentlich ausgeschlossenen Alternativkorridore als weiterhin im Verfahren. Dadurch ergibt sich das vorher erwähnte Konfliktpotenzial mit Ihrer Planung.</i></p> <p><i>Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber – in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung – das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Dazu ist die Umsetzung des Leitungsvorhabens Höchstspannungs-Gleichstromverbindung (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt und Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen.</i></p> <p><i>Das Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Darüber hinaus soll das Vorhaben gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. BBPlG-Vorhaben Nr. 5).</i></p> <p><i>Die Vorhabenträger 50 Hertz und TenneT haben seit März 2017 für den SuedOstLink in vier Abschnitten (A, B, C und D) Anträge auf Durchführung des Verfahrens der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist ein Korridornetz. Die Korridore setzen sich aus Trassenkorridorsegmenten (TKS) zusammen, welche eine Breite von 1.000 m aufweisen. Der Zuständigkeitsbereich der Firma TenneT liegt im Planungsabschnitt C (Raum Hof – Raum Schwandorf).</i></p>	<p><i>Die Verwaltung sieht eine Freihaltung des alternativen Korridors als nicht notwendig an. Wie bereits beschrieben, ist der Planfeststellungsbeschluss zum bereits gewählten Korridor schon beschlossen. Allein die theoretische Möglichkeit einer Klage gegen diesen Korridor kann nicht dazu führen, auf die hier vorliegende Planung des Solarparks zu verzichten.</i></p> <p><i>Weiterhin wäre der hier beschriebene Alternativkorridor ohnehin nicht kompatibel mit den Vorhaben zur Trasse, welche eine Verlegung unter der Erde fordert. Dies wäre bei dem hier angesprochenen Alternativkorridor ohnehin nicht möglich.</i></p> <p><i>Somit wird an der aktuellen Planung festgehalten.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>Innerhalb dieses Abschnittes ergibt sich eine räumliche Überschneidung der von Ihnen betriebenen Planung mit unserem TKS 057 (siehe Abbildung 1).</i></p> <p><i>Nach umfassender Prüfung der Unterlagen weisen wir vorsorglich darauf hin, dass auf das im TKS 057 geplante Bauvorhaben bauzeitlich bedingte Störwirkungen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Konkretere Aussagen sind zum aktuellen Planungsstand noch nicht möglich.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13. Abs. 2 S. 1 BayVwVfG.</i></p> <p><i>Anlage: Übersichtsplan</i></p>		

Nr.	Stellungnahme Gemeinde	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
G1.	Gemeinde Friedenfels (Schreiben vom 27.07.2023)		
G1.1.	Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Ö1.	Bürger 1 (Schreiben vom 14.08.2023)		
Ö1.1.	<p>Zur aktuellen Auslegung des Flächennutzungsplanen und des geänderten Bebauungsplanes unter dem Stichwort " Photovoltaikanlagen Sonnenenergie Wiesau" (auf 4 Planflächen" möchte ich folgende Eingabe machen, und somit zum letzten Beschluss des Gemeinderates, vom 22.06.2023, zur aktuellen Auslegung ab 10.07.2023 folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Ich bin Anlieger im Bereich der Planfläche A, Flurstück Gem. Wiesau- Nr. 2750. Mein Waldgrundstück mit den Plannummern 2751 und 2752 grenzt unmittelbar südlich daran an. In diesem neuen Beschluss ist die Bebauung bis auf 10m an mein Grundstück herangerückt worden, was für mich eine nochmals größere Verantwortung zur Folge hat, bzw. hätte. Sicher kann man argumentieren, dass diese bisher ja auch bereits besteht, jedoch die mögliche Schadenshöhe wäre, bzw. ist dann ja doch eine andere, als bei einer Bewirtschaftung als Wiese. Im Textteil der Bekanntmachung wird unter C (Hinweise) unter Punkt 4 ein Haftungsausschluss eingefordert, der in das Grundbuch einzutragen sei. Es wird ein Hinweis auf einen Abstand von 30m aus dem Bestand heraus gemacht. Sicher wird aus diesem Bereich die Hauptgefährdung entstehen, doch es ist nicht auszuschließen, dass auch noch aus dem Bereich über den 30m hinaus noch Schaden verursacht werden kann. Bäume können höher werden, zu mal in diesem Gebiet mit hoher Nährstoffversorgung der Böden. Überdies wurden hier schon Bäume mit deutlich größerer Höhe als 30m entnommen. Ebenso ist der Flug von Zweigen, Ästen und Kronenteilen bei Bruch und Sturm auch noch über eine größere Strecke möglich. Ich bitte dies zu berücksichtigen. Auch die Bemerkung „bei stärkeren Stürmen ist unklar. Der Haftungsausschluss sollte auch ohne dies gelten.</p>	Wird im B-Plan-Verfahren behandelt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bzgl. Zeitpunkt und Text, bzw. Formulierung der Eintragung des Haftungsausschlusses ins Grundbuch möchte ich zumindest zeitnah informiert werden. Ich sollte schon meine durch die geänderte Nutzung entstehenden Rechte, Risiken und Pflichten auch abschätzen können.</p> <p>Des weiteren fordere ich eine Mehraufwandsentschädigung für die Entnahme gefährdender Bäume, bzw. Kronenteile. Dies ist u.a. damit zu begründen, dass z.B. bei notwendig werdender Einzelentnahme, oder Entnahme weniger Individuen erhöhte Anfahrts-, und Erntekosten entstehen werden, und die Fälltechnik, bzw. Erntetechnik der höheren Gefahrenlage für die Bebauung angepasst werden muss. Zur Begründung sind hier beispielsweise zu nennen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Fällen mit Hilfe der Seilwinde, z.B. bei Überhängern und Randbäumen, zumal ein Fällen längs der Grundstücksgrenze dann zu riskant wäre, oder 2. auch der dadurch notwendige Einsatz eines Harvesters, auch dann, wenn nur wenige oder gar nur ein Baum zu fällen ist, was bisher üblicherweise dann mit der Motorsäge erledigt würde. <p>Weiterhin fordere ich, bzw. rege an eine wenigstens teilweise Übernahme der Verkehrssicherung. Künftig wird ein Betreten des Grundstückes Pl. Nr. 2750 durch mich wohl kaum möglich sein (Zaun, Betretungsverbot). So kann ich den Waldrand nicht mehr so gut prüfen.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme bitte ich um ein Abstimmungsgespräch. So kann man den Interessen der Beteiligten am ehesten gerecht werden. Meine Eingabe hat nicht das Ziel die PV-Anlage zu verhindern, sondern Risiken und Mehrkosten die auf mich zu kommen würden zu verringern, bzw. zu verhindern.</p>		

Weiteres Vorgehen

Falls den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, ergeben sich keine Änderungen.

Der Feststellungsbeschluss kann gefasst werden.